

Satzung des Stadt- und Landesverbands Berlin der MIETERPARTEI

Die Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 26. Februar 2016 beschlossen, geändert am 24. April 2016, 6. Mai 2017, 17. August 2018 und 22. August 2020. Fassung vom 22. August 2020.

Satzung

PRÄAMBEL

Der Stadt- und Landesverband Berlin der MIETERPARTEI, Mieterpartei / Bündnis Berlin, ist der Verbund engagierter Berliner Bürgerinnen und Bürger, die sich im Bewusstsein der besonderen Geschichte und Bedeutung demokratischen, zivilgesellschaftlichen und bürgerrechtlichen Engagements gerade Ostberliner Altbezirke für Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in ganz Deutschland in den Jahren 1989 und 1990 und in kritischer Würdigung der Berliner Geschichte und Erfahrungen mit Auseinandersetzungen um Haussanierungen, Stadtumbau und die politische Errungenschaft der partizipativen behutsamen Stadterneuerung in den westlichen und östlichen Bezirken Berlins in die politischen Belange in der Einheitsgemeinde und im Land Berlin einbringen und an der innerparteilichen Willensbildung um Ziele und Werte demokratischer, emanzipatorischer, bürgerrechtsbewegter und solidarischer Politik in der MIETERPARTEI beteiligen.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Stadt- und Landesverband ist Gebietsverband der Mieterpartei, Kurzbezeichnung MIETERPARTEI, für das Gebiet der Einheitsgemeinde und des Bundeslands Berlin.
- (2) Gemäß den Bestimmungen des Organisationsstatus (Satzung) des Bundesverbands der MIETERPARTEI ist der Stadtverband Berlin in Funktionseinheit gleichzeitig auch Landesverband.
- (3) Der Stadtverband Berlin ist nach dem Organisationsstatut des Bundesverbands der MIETERPARTEI der Ständigen Konferenz der Städtischen Räume zugehörig.
- (4) Der Stadt- und Landesverband Berlin zählt nach dem Organisationsstatut des Bundesverbands zum Gebiet des Regionalverbands Nordost der MIETERPARTEI.
- (5) Gemäß den Bestimmungen der Bundessatzung führt der Stadt- und Landesverband die Namens-Zusatzbezeichnung Bündnis Berlin, der Name des Stadt- und Landesverbandes lautet somit Mieterpartei / Bündnis Berlin. Die Kurzbezeichnung lautet MIETERPARTEI.
- (6) Tätigkeitsgebiet des Stadt- und Landesverbandes ist Berlin.
- (7) Der Sitz des Stadt- und Landesverbands ist Berlin.

§ 2 – Mitgliedschaft: Voraussetzungen und Erwerb, Beendigung der Mitgliedschaft

Für alle die Mitgliedschaft in der MIETERPARTEI betreffenden Fragen gelten die Bestimmungen des Organisationsstatus (Satzung) des Bundesverbands der MIETERPARTEI.

§ 3 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jeder Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung und der Satzung einer Gliederung die Zwecke der MIETERPARTEI zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der MIETERPARTEI zu beteiligen. Jeder Mitglied hat das Recht an der politischen Willensbildung, an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzung teilzunehmen.
- (3) Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.
- (4) Die Ausübung des Stimmrechts ist nur möglich, wenn der Mitglied Mitglied des Gebietsverbandes ist, seinen ersten Mitgliedsbeitrag nach Eintritt geleistet hat, sowie mit seinen Mitgliedsbeiträgen nicht mehr als drei Monate im Rückstand ist. Auf Parteitag ist die Ausübung des Stimmrechts nur möglich, wenn alle Mitgliedsbeiträge entrichtet wurden.
- (5) Jeder Mitglied ist jederzeit zum sofort wirksamen Austritt aus der

MIETERPARTEI berechtigt, sofern die Austrittserklärung gegenüber der MIETERPARTEI in Textform erfolgt. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 4 – Ordnungsmaßnahmen

Für Ordnungsmaßnahmen gelten die Bestimmungen des Organisationsstatuts des Bundesverbands der MIETERPARTEI.

§ 5 - Programmforen

(1) Bezüglich der Programmforen gelten die Bestimmungen des Organisationsstatus des Bundesverbands der MIETERPARTEI.

(2) Jedes im Stadt- und Landesverband tätige Programmforum hat Antrags- und Rederecht auf dem Landesparteitag.

§ 6 – Untergliederungen und Gebietsverbände

Der Stadt- und Landesverband Berlin unterhält keine nachgeordneten Gebietsverbände in Berlin.

§ 7 – Organe der Partei

Organe des Stadt- und Landesverbands sind der Landesvorstand und die Landesmitgliederversammlung (Parteitag).

§ 8 – Der Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand besteht aus einem Landesvorsitzenden und vier gleichberechtigten stellvertretenden Landesvorsitzende für die Aufgabengebiete Bezirke, Organisation, Öffentlichkeitsarbeit, Initiativenkontakte und Datenschutz.

(2) Der Landesvorstand führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane.

(3) Die Mitglieder des Landesvorstands werden vom Parteitag mindestens einmal im Kalenderjahr gewählt. Vorschläge zur Wahl für den Landesvorstand, deren Wahl eine Zusammensetzung des Landesvorstands ergäbe, durch die die Parteieigenschaft der MIETERPARTEI im Sinne des Parteiengesetzes nicht mehr gewahrt würde, sind nicht zulässig, entsprechende Stimmabgaben bei einer Wahlhandlung ungültig zu werten. Der Landesvorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Landesvorstands im Amt. Ist ein Vorstandsamt unbesetzt, so kann dieses vom Parteitag durch Nachwahl neu besetzt werden. Die Amtszeit eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet spätestens mit der Neuwahl des Vorstandes. Der Landesvorstand kann im Übrigen Mitglieder als nicht stimmberechtigte Mitglieder in den Landesvorstand kooptieren bzw. Beauftragte des Landesverbands mit einem bestimmten örtlichen oder thematischen Aufgabengebiet als nicht stimmberechtigte, beratende Mitglieder des Landesvorstands berufen.

(4) Der Landesvorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er wird von den Vorsitzenden oder bei deren Verhinderung von den Stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet.

(5) Auf Antrag eines Zehntels der Mitglieder kann der Landesvorstand zum Zusammentritt aufgefordert und mit aktuellen Fragestellungen befasst werden.

(6) Der Landesvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(7) Der Landesvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(9) Der Landesvorstand liefert zum Parteitag einen schriftlichen Tätigkeitsbericht ab. Der Tätigkeitsbericht wird dem Parteitag zur Entlastung vorgelegt. Wird der Vorstand insgesamt oder ein Vorstandsmitglied nicht entlastet, so kann die Mitgliederversammlung oder der neue Vorstand gegen ihn Ansprüche geltend machen. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, hat dieser unverzüglich einen Tätigkeitsbericht zu erstellen und dem Vorstand zu leiten.

§ 9 Vertretungsberechtigter Vorstand; Geschäftsführender Landesvorstandes

- (1) Der Landesvorsitzenden, und die vier stellvertretenden Landesvorsitzende für die Aufgabengebiete Bezirke, Organisation, Öffentlichkeitsarbeit, Initiativenkontakte und Datenschutz bilden gemeinsam den geschäftsführenden Landesvorstand.
- (2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstands sind insbesondere für die innerparteiliche Organisation und Verwaltung, der Schatzmeister für die Finanzangelegenheiten zuständig.
- (3) Der Stadt- und Landesverband wird entweder durch den Landesvorsitzenden und zwei stellvertretende Landesvorsitzende oder durch drei stellvertretende Landesvorsitzende jeweils gemeinschaftlich nach innen und außen vertreten.

§ 10 – Die Mitgliederversammlung (Landesparteitag)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ der MIETERPARTEI. Der Parteitag ist die Mitgliederversammlung der MIETERPARTEI. Dem Parteitag (der Mitgliederversammlung) ist insbesondere die Beratung und Beschlussfassung über politische und organisatorische Grundsätze, politische Programme der MIETERPARTEI, Satzung, die Entgegennahme und Behandlung aller durch diese Satzung oder einem Gesetz festgelegten Berichtspflichten und dazu erforderlichen Beschlüssen, die Durchführung aller durch diese Satzung, oder einem Gesetz dem Parteitag zugewiesenen Wahlen vorbehalten, darüber hinaus sind dem Parteitag alle weiteren Angelegenheiten zur Beratung und Beschlussfassung vorbehalten, die nach dieser Satzung, oder einem Gesetz dem Parteitag zugewiesen sind.
- (2) Der Parteitag tagt mindestens einmal jährlich. Die Einberufung erfolgt aufgrund Vorstandsbeschluss oder wenn ein Zehntel der Mitgliedern es beantragen. Der Vorstand lädt jedes Mitglied per Textform (vorrangig per E-Mail, nachrangig per Brief) mindestens 3 Wochen vorher ein. Die Einladung hat Angaben zum Tagungsort, Tagungsbeginn, vorläufiger Tagesordnung und der Angabe, wo weitere, aktuelle Veröffentlichungen gemacht werden, zu enthalten. Spätestens 2 Wochen vor dem Parteitag sind die Tagesordnung in aktueller Fassung, die geplante Tagungsdauer und alle bis dahin dem Vorstand eingereichten Anträge im Wortlaut zu veröffentlichen.
- (3) Zur Behandlung besonders eilbedürftiger Angelegenheiten kann ein Parteitag als außerordentlicher Parteitag abweichend von Absatz 2 mit einer auf bis zu einer Woche verkürzten Einladungsfrist einberufen werden. Außerordentliche Parteitage können nur über die in der Einladung benannten besonders eilbedürftigen Beratungsgegenstände, die Anlass der verkürzten Einberufung als außerordentlicher Parteitag waren, befinden, im Übrigen gelten alle Bestimmungen für Parteitage für außerordentliche Parteitag entsprechend.
- (4) Der Parteitag nimmt den Tätigkeitsbericht des Landesvorstandes entgegen und entscheidet daraufhin über seine Entlastung.
- (5) Über den Parteitag, die Beschlüsse und Wahlen wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das von der Protokollführung, der Versammlungsleitung und dem neu gewählten Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden unterschrieben wird. Das Wahlprotokoll wird durch die Versammlungsleitung und mindestens zwei Wahlhelfer unterschrieben und dem Protokoll beigelegt.
- (6) Der Parteitag wählt zwei Rechnungsprüfer, ihnen obliegt die Prüfung des finanziellen Tätigkeitsberichtes des Landesvorstands und die Vorprüfung, ob die Finanzordnung und das Parteiengesetz eingehalten wird. Sie haben das Recht, kurzfristig Einsicht in alle finanzrelevanten Unterlagen zu verlangen, die ihnen dann vollständig zu übergeben sind. Sie sind angehalten, etwa zwei Wochen vor dem Parteitag die letzte Vorprüfung der Finanzen durchzuführen. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Parteitag

verkündet und zu Protokoll genommen. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer endet mit jeder Neuwahl eines Landesvorstandes.

(7) Eine Versammlung (Parteitag) ist beschlussfähig, sofern mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder des Stadt- und Landesverbands an der Versammlungsteilnimmt.

(8) Die Entscheidungen des Parteitags werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmengewertet.

(9) Der Parteitag, der Landesvorstand können durch Beschluss Gäste zulassen. Gäste haben kein Stimmrecht auf dem Parteitag oder im Landesvorstand.

§ 11 – Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen

(1) Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und des Bundesverbandssinngemäß.

(2) Für die Aufstellung von Bewerbern für Direktwahlkreise zum Deutschen Bundestag oder zum Berliner Abgeordnetenhaus können gebietliche Mitgliederversammlungen nach den Berliner Bezirken oder den Wahlkreisen oder wo durch Wahlgesetz möglich übergreifende Mitgliederversammlungen durch den Landesvorstand einberufen und abgehalten werden, gleiches gilt für die Bezirksverordnetenversammlungen der Berliner Bezirke.

(3) An Wahlen zum Berliner Abgeordnetenhaus nimmt der Stadt- und Landesverband gemäß Berliner Landeswahlgesetz jeweils mit einer Landeslisteteil.

§ 12 – Parteiämter

(1) Die nicht beruflich ausgeübten Funktionen und Tätigkeiten in der Partei und ihrer Untergliederungen sind Ehrenämter. Eine Vergütung soll nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen und bedarf eines Vorstandsbeschlusses.

(2) Notwendige Kosten und Auslagen, die einem Amtsträger, einem Beauftragten oder einem Bewerber bei öffentlichen Wahlen, durch Ausübung des Amtes, des Auftrages oder der Kandidatur erwachsen, werden auf Antrag und nach Vorlage der notwendigen Nachweise erstattet. Durch Vorstandsbeschluss kann eine pauschale Aufwandsvergütung festgesetzt werden.

(3) Höhe und Umfang der Erstattungen werden vom Landesvorstand und von den Bezirksverbänden für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich einheitlich geregelt. Abweichende Regelungen der nachgeordneten Gliederungen dürfen die Regelungen des Bezirksverbandes nicht überschreiten.

§ 13 – Satzung

(1) Änderungen dieser Satzung können nur von einem Parteitag mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung auf einem Parteitag kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn des Parteitages beim Landesvorstand eingegangen ist und dies im Wortlaut von fünf Mitgliedern beantragt wurde. Eilanträge können auf Parteitagen im Rahmen des verfügbaren Zeitbudgets gestellt werden. Über die Zulassung/Durchführung der Diskussion des Antrags, entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstands kann durch einen Mehrheitsbeschluss (2/3) der Mitglieder überstimmt werden.

(3) Für Änderungen beziehungsweise Anpassungen der Satzung, die entweder durch Änderungen von Gesetzen, insbesondere des Parteiengesetzes, durch Rechtsprechung oder andere behördliche Maßgaben unabwendbar erforderlich werden oder Änderungen beziehungsweise Anpassungen der Satzung die durch Gesetzesänderungen, Rechtsprechung oder andere behördliche Maßgaben einer besonderen Dringlichkeit oder Wichtigkeit unterliegen, kann von allen anderen Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere abweichend von allen Bestimmungen zur Einberufung und Ladung zu Parteitagen mit Ausnahme der Zustimmungserfordernis nach Absatz 2, abgewichen werden. Änderungen oder Anpassungen der Satzung können bei Vorliegen der Voraussetzungen abweichend von Absatz 3 durch einen Parteitag beschlossen werden, sofern dem Parteitag unmittelbar mit Eintritt in die Beschlussfassung ein Antrag auf Änderung der Satzung im

Wortlaut schriftlich vorliegt. Können Änderungen oder Anpassungen der Satzung bei Vorliegender Voraussetzungen nach Satz 1 und Satz 2 nicht ohnehin einem bereits einberufenen Parteitag zur Beschlussfassung vorgelegt werden, so ist eine außerordentliche Landesmitgliederversammlung einzuberufen.

§ 14 – Mitgliederbefragung

- (1) Der Landesvorstand kann zu Sachfragen Mitgliederbefragungen durchführen. Der Parteitag kann den Landesvorstand verpflichten eine Mitgliederbefragung zu einer Sachfrage durchzuführen. Die Ergebnisse einer Mitgliederbefragung sind für die MIETERPARTEI weder politisch noch rechtlichbindend.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder die mit ihren Mitgliedsbeiträgen nicht im Rückstand sind.
- (3) Alle teilnehmenden Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.
- (4) Bestimmungen des Bundesverbands sind entsprechend anzuwenden.

§ 15 – Auflösung und Verschmelzung

- (1) Die Auflösung der Partei oder ihre Verschmelzung kann nur durch einen Beschluss des Parteitages mit einer Mehrheit von 3/4 der zum Parteitag Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Ein Beschluss über Auflösung oder Verschmelzung muss durch eine Urabstimmung unter den Mitgliedern bestätigt werden. Die Mitglieder äußern ihren Willen im Zusammenhang mit der Urabstimmung schriftlich.
- (3) Über einen Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn des Parteitages beim Landesvorstand eingegangen ist.

§ 16 Organisationsstatut (Satzung) und Nebenordnungen des Bundesverbands, Inkrafttreten

- (1) Alle Bestimmungen des Organisationsstatus (Satzung) oder der Nebenordnungen des Bundesverbands gelten entsprechend oder sinngemäß.
- (2) Diese Satzung des Stadt- und Landesverbands tritt mit ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung am 26.02.2016 in Kraft.